



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse 13
8010 Graz

Wien, 21. Juli 2023
GZ 2023-0.457.953

Sammelgesetz inkl. Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Juni 2023, GZ: ABT07–632756/2022–30, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf sollen einerseits die Sozialhilfeverbände aufgelöst und dazu entsprechende Übergangs- und Auflösungsbestimmungen geschaffen werden. Weiters hat der Entwurf zum Ziel, die Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen zwischen dem Land und den Gemeinden zu regeln und eine gesetzliche Grundlage für die Hilfeleistung „Tagesbetreuung“ zu schaffen.

(2) Der vorgeschlagene § 17 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz legt als Träger der Sozialhilfe ab 1. Jänner 2024 das Land, allfällige Gemeindeverbände und die Gemeinden fest. § 1 Abs. 3 des Entwurfs eines Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes (StSPLFG) sieht zugleich eine Neuregelung der Ermittlung des 40 %-Gemeindeanteils vor, indem er eine landesweite Durchrechnung nach Maßgabe des Indikators „Finanzkraft“ der Gemeinden festlegt. Gemäß § 6 des Entwurfs eines StSPLFG wird zur Einbindung der Gemeinden ein Sozial- und Pflegegremium beim Amt der Landesregierung eingerichtet, dessen Mitglieder etwa zu zwei Dritteln dem Gemeindebereich zuzurechnen sind.

In seinem Bericht „Funktion und Aufgaben der Sozialhilfeverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfeverband Murtal“ (Reihe Bund 2022/14 und Reihe Steiermark 2022/2) beurteilte der RH die Organisation und die Finanzierung der Sozialhilfeverbände und analysierte dabei die Finanzströme zwischen dem Land Steiermark und den Sozialhilfeverbänden sowie die über die Sozialhilfeverbände finanzierten Aufgaben und Leistungen im Sozialbereich, insbesondere der stationären Pflege. In TZ 18 des angeführten Berichts empfahl der RH dem Land Steiermark, *„die Zweckmäßigkeit von Sozialhilfeverbänden im Hinblick auf die Zersplitterung der Leistungsabwicklung im Sozialbereich durch*

- *die Sozialhilfeverbände als Verrechnungs- und Auszahlungsstellen,*
- *die Bezirkshauptmannschaften als Geschäftsstellen und*
- *das Land Steiermark als leistungszuerkennende Stelle*

kritisch zu hinterfragen. Die Organisation im Sozialbereich in der Steiermark sollte künftig auf eine effiziente und rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung abstellen, mit dem Ziel der klaren Aufgabenzuordnung, der Zusammenführung der Zuerkennung und Abwicklung der Leistungen sowie der Entflechtung der Finanzierungsströme. Eine geeignete Form der Einbindung der Gemeinden im Hinblick auf ihre Mitfinanzierung des Sozialbereichs wäre anzustreben.“

Aus Sicht des RH berücksichtigt die geplante Abschaffung der Sozialhilfeverbände, die Neuregelung der Mitfinanzierung durch die Gemeinden und deren Einbindung im Rahmen eines Sozial- und Pflegegremiums die o.a. Empfehlung des RH.

(3) In TZ 23 des angeführten Berichts hielt der RH fest, dass die nicht stationären Betreuungsformen im Bereich Pflege unterschiedliche Leistungen wie Betreutes Wohnen, Tageszentren, die 24-Stunden-Betreuung oder ambulante Angebote, wie Hauskrankenpflege und Heimhilfe, umfassten. Der RH kritisierte, dass die nicht stationären Betreuungsformen im Bereich Pflege nicht klar zugeordnet waren: Er wies darauf hin, dass aus der Einordnung einer nicht stationären Betreuungsform als „mobile Pflege“ ihre Einstufung als Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs und in der Folge die (Mit-)Finanzierung durch Sozialhilfeverbände im Rahmen der Sozialhilfe resultierten. Hingegen war die nicht stationär erbrachte „Gesundheits- und Krankenpflege“ (z.B. Hauskrankenpflege) als sogenannter „sozialer Dienst“ von den Gemeinden zu gewährleisten. Neben den Gemeinden konnte auch das Land gemeinsam mit den übrigen Sozialhilfeträgern oder allein soziale Dienste erbringen oder fördern. Der RH empfahl dem Land Steiermark, *„die nicht stationären Betreuungsformen im Bereich Pflege transparent zu regeln und entweder den sozialen Diensten oder der mobilen Pflege im Sinne der Sicherung des Lebensbedarfs zuzuordnen.“*

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die angeführte Empfehlung des RH nicht. Angesichts der Ziele des vorliegenden Entwurfs, u.a. die Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen zu regeln sowie höhere Transparenz des Transfers zu schaffen, regt der RH an, eine klare Zuordnung der nicht stationären Betreuungsformen entweder zu den sozialen Diensten oder der mobilen Pflege vorzusehen.

(4) Im vorgeschlagenen § 20a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz soll die Leistung „Tagesbetreuung“ einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden, deren Finanzierung soll in § 3 des Entwurfs eines StSPLFG festgelegt werden. Der vorgeschlagene § 20a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz sieht u.a. vor, dass die Tagesbetreuung eine teilstationäre Hilfeleistung ist, die von Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden angeboten, aber auch vertraglich Dritten übertragen werden kann. In einer Übergangsbestimmung sieht § 44m Steiermärkisches Sozialhilfegesetz vor, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen betriebene Tageszentren, die die vom Land vorgegebenen Qualitätsstandards nicht gewährleisten, diese innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten erfüllen müssen.

In TZ 24 des angeführten Berichts empfahl der RH dem Land Steiermark, *„im Sinne einer einheitlichen*

Vorgangsweise bei der Einrichtung von Tageszentren Vorgaben für die Beauftragung Dritter durch die Sozialhilfeverbände zu schaffen. Auch die Frage der Aufsicht über die Tageszentren wäre zu klären.“

Der RH weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf keine Vorgaben für die Beauftragung Dritter durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände und keine Regelungen zur Frage der Aufsicht enthält. Da aus Sicht des RH der vorliegende Entwurf die angeführte Empfehlung nicht berücksichtigt, wird eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek